

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht

Die Unomondo KWK Pforzheim GmbH & Co. KG, 75417 Mühlacker hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Biogas-Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,682 Megawatt und 2 Palmöl-Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,948 Megawatt auf dem Grundstück Bauschlotter Str. 105 b, 75177 Pforzheim (Flst.Nrn. 40 713/4 und 40 713/6) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2 der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Vorprüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Östliche 9, 75175 Pforzheim, Zimmer 306 zugänglich.